



Gemeinde **BALTRUM**

Staatlich anerkanntes Nordseeheilbad

Der Bürgermeister

Gemeinde Baltrum, Postf. 1355, 26574 Baltrum

Landkreis Aurich
Herrn Landrat Olaf Meinen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

per E-Mail an:
nicole.hanekamp@landkreis-aurich.de

Amt: Kämmerei
Es schreibt Ihnen: Herr Pollmann
Telefon: (0 49 39) 80-68
Telefax: (0 49 39) 80-27
E-Mail: pollmann@baltrum.de

Baltrum, den 21.11.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2026

Hier: Abwägungsprozess zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2026

Sehr geehrter Herr Landrat Meinen,

in der Sitzung des Kreistages (Informationsveranstaltung) am 29. Oktober 2025 haben Sie den Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 vorgestellt. Die Präsentation sowie die vollständigen Unterlagen wurden den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden per E-Mail am 30. Oktober 2025 übermittelt.

Die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2026 gaben Sie mir bis spätestens zum 20. November 2025.

In der am 25.11.2025 anberaumten HVB-Konferenz soll eine Erörterung der von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eingereichten Stellungnahmen vorgenommen werden. Bei Fragen könnten sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gerne an die Leiterin der Zentralen Finanzverwaltung, Frau Nicole Hanekamp, wenden.

Nach § 15 Abs. 3 S. 3 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) sind die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden rechtzeitig vor der Festsetzung der Kreisumlage zu hören. Damit der Kreistag die Belange des Landkreises Aurich mit den gleichrangigen Belangen der Kommunen, hier der Gemeinde Baltrum, abwägen kann, nehme ich wie folgt Stellung.

Anschrift: Postfach 1355 = 26574 Baltrum - Haus Nr. 130 (Rathaus) = 26579 Baltrum
Telefon: (0 49 39) 80-0 (Zentrale) - **Telefax:** (0 49 39) 80-27
USt.-IdNr.: DE117374975 **St.-Nr.:** 58/212/00535

[1]

Bankverbindungen: **Sparkasse Norden** (BLZ 28 350 000) Kto.-Nr. 9 000 522
IBAN: DE85 2835 0000 0009 0005 22
BIC: BRLADE21ANO

In dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2026 des Landkreises Aurich wird, wie auch in den Vorjahren, dargelegt, dass aufgrund der bisherigen und zukünftigen Fehlbedarfe eine Erhöhung der Kreisumlage in den Folgejahren in Erwägung gezogen werden muss. Für das Haushaltsjahr 2026 soll der Kreisumlagehebesatz noch bei 50,5 v. H. verbleiben. Diese Überlegungen erfolgen unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse und Plandaten der jeweiligen Haushalte der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises, womit eine Berücksichtigung der sog. Finanzbedarfe aller Akteure unterbleibt.

Beim (kommunalen) „Finanzbedarf“ im Rahmen der Bestimmung des Kreisumlagehebesatzes handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der allgemein die eine Körperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige oder erforderliche Finanzmittelbeschaffung umschreibt. Maßgeblicher Indikator für die Fähigkeit der Aufgabenerfüllung und damit für den, im Rahmen der Festsetzung des Kreisumlagesatzes relevanten, Finanzbedarf ist die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die finanzielle Gesamtsituation der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises, die sich in der jeweiligen Haushaltssituation abbildet.

Der Kreisverwaltung obliegen hierbei die Ermittlungs- und Abwägungspflichten über die Finanzbedarfe, wobei der Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Kommunen berücksichtigen und seine Entscheidungen in geeigneter Form gegenüber den kreisangehörigen Kommunen sowie den Kreistagsmitgliedern offenlegen muss (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 (8 C 1.12), BVerwG, Urt. v. 29.05.2019 (10 C 6.18), BVerwG, Urt. v. 27.09.2021 (8 C 29.20)). In dem letztgenannten Urteil wird unterstrichen, dass die für die Ermessenentscheidung des Kreistags notwendigen Daten zum Finanzbedarf der umlagepflichtigen Kommunen vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung den Kreistagsmitgliedern in geeigneter Weise aufbereitet vorzulegen sind.

In diesem Rahmen ist der Gemeinde Baltrum bewusst, dass der Landkreis Aurich über das Ausmaß seiner Kreistätigkeit disponiert und seinen eigenen Finanzbedarf enger oder weiter stecken kann. Dies darf er jedoch nicht beliebig. Ihm sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch den aus der Verfassung folgenden Gleichrang der finanziellen Interessen der Gemeinden und des Landkreises Grenzen gesetzt (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 (8 C 1.12)).

Damit der Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen gem. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) gleichrangig zusammen mit dem eigenen berücksichtigt werden kann, muss dem Kreistag zumindest ein „bezahlter Bedarfsansatz“ für jede kreisangehörige Kommunen vorliegen. Es gilt hierbei zu beachten dass die Ermittlung des Finanzbedarfes der kreisangehörigen Kommunen auf aktuellen Daten beruht, die das von dem Satzungsbeschluss umfasste Haushaltsjahr betreffen. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass der Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen des Jahres 2026 Bedeutung erlangt. Insoweit ist es erforderlich, dass die Kreisverwaltung eine zukunftsorientierte Perspektive der Finanzbedarfe einnimmt.

Wegen der ebenfalls aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitenden Pflicht, die Entscheidung über die Umlagefestsetzung als Ergebnis der finanziellen Belange offenzulegen, müssen die der Beschlussfassung zugrunde gelegten Bedarfsansätze dokumentiert werden.

Für das Haushaltsjahr 2026 planen Sie, auch ohne eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes, mit Mehreinnahmen bei der Kreisumlage von rund 14,90 Mio. Euro auf 158 Mio. Euro was einer Steigerung von rund 14 v. H. zum Vorjahr entspricht. Im weiteren Verlauf wird mit einem stetigen Wachstum der Einnahmen durch die Kreisumlage von 4 v. H. ausgegangen.

Anschrift: Postfach 1355 = 26574 Baltrum - Haus Nr. 130 (Rathaus) = 26579 Baltrum
Telefon: (0 49 39) 80-0 (Zentrale) - **Telefax:** (0 49 39) 80-27
USt.-IdNr.: DE117374975 **St.-Nr.:** 58/212/00535

[2]

Bankverbindungen: **Sparkasse Norden** (BLZ 28 350 000) Kto.-Nr. 9 000 522
IBAN: DE85 2835 0000 0009 0005 22
BIC: BRLADE21ANO

Eine detaillierte Analyse der finanziellen Situation der Gemeinde Baltrum ergibt, dass im Haushaltsjahr 2026 mit einer Belastung durch die Kreisumlage in Höhe von rund 665.200 Euro zu rechnen ist.

Entsprechend der Planung des 1. Nachtrags zum Doppelhaushalt 2025 / 2026 wird das Gewerbesteuerbruttoplanaukommen der Gemeinde Baltrum im Jahr 2026 voraussichtlich 850.000 Euro betragen. Unter Berücksichtigung einer Abführung der Gewerbesteuerumlage an Bund und Land in Höhe von 74.400 Euro beträgt die Netto-Gewerbesteuerereinnahme 775.600 Euro. Nach der Abführung der Kreisumlage verbleiben hiervon im Jahr 2026 nur 110.400 Euro im Haushalt der Gemeinde Baltrum.

Eine weitere wesentliche Belastung für den Haushalt der Gemeinde Baltrum sind die Defizite für den Betrieb der Kindertagesstätten. Ungeachtet dessen das zuletzt eine positivere Kita-Vereinbarung geschlossen wurde.

Ungeachtet dessen dass der Landkreis als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Aurich finanziell zuständig ist und durch die geschlossene Kita-Vereinbarung die Defizitabdeckung steigt, führt dies dennoch zu erheblichen Fehlbeträgen im Haushalt der Gemeinde Baltrum.

Im 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 unter dem Produkt 3.6.5.01 „Tageseinrichtungen für Kinder“ stellen sich die Fehlbeträge ab dem Jahr 2025 wie folgt dar:

2025:	- 106.600,00 €
2026:	- 149.700,00 €
2027:	- 175.700,00 €
2028:	- 192.300,00 €

Dies ist unter anderem eine der wesentlichen Belastungen, welche zu dem Ergebnis führt das die vergangenen und folgenden Jahre der Haushalte der Gemeinde Baltrum, nur mit erheblichen Fehlbedarfen zu planen ist:

2025:	- 588.400,00 €
2026:	- 1.304.200,00 €
2027:	- 562.200,00 €
2028:	- 983.000,00 €

In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der geplanten Mehreinnahme aus der Kreisumlage von rund 14,90 Mio. Euro, ohne eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes im geplanten Haushalt 2026 und der geplanten Mehreinnahmen der Folgejahre um 4 v. H., erscheint mir selbst die derzeitige Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes mit 50,5 v. H. als unangemessen hoch. Gleichzeitig möchte ich anmerken, dass für die Folgejahre eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes nicht nur unangemessen wäre, sondern die finanzielle Situation der Gemeinde Baltrum noch weiter verschlechtern würde. Dieses wiederum hätte zur Folge, dass die Gemeinde durch Steuererhöhungen oder die Einstellung von Angeboten bzw. Verringerung von Standards diesen Effekt an die Bürgerinnen und Bürger weiter geben müsste.

Anschrift: Postfach 1355 = 26574 Baltrum - Haus Nr. 130 (Rathaus) = 26579 Baltrum [3]
Telefon: (0 49 39) 80-0 (Zentrale) - **Telefax:** (0 49 39) 80-27
USt.-IdNr.: DE117374975 **St.-Nr.:** 58/212/00535

Bankverbindungen: **Sparkasse Norden** (BLZ 28 350 000) Kto.-Nr. 9 000 522
IBAN: DE85 2835 0000 0009 0005 22
BIC: BRLADE21ANO

Die Gemeinde Baltrum nimmt jedoch bereits jetzt eine Spitzenposition bei den Realsteuerhebesätzen im Landkreis Aurich ein. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2026, in der Fassung des 1. Nachtrags, ist sogar zum Haushaltsjahr 2027 eine weitere Erhöhung der Hebesätze beschlossen worden. Hierbei wurde allerdings bisher keine Anpassung des Kreisumlagehebesatzes berücksichtigt.

	2025	2026	2027
Grundsteuer A:	547 v. H.	590 v. H.	660 v. H.
Grundsteuer A:	547 v. H.	590 v. H.	660 v. H.
Gewerbsteuer:	400 v. H.	400 v. H.	430 v. H.

Ferner gilt es zu beachten, dass gem. § 15 Abs. 1 NFAG die Kreisumlage in der Form zu erheben ist, als insoweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken. Nach dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind zunächst alle anderen Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung auszuschöpfen. Die Kreisumlage dient hierbei ausschließlich der Restfinanzierung.

Der Landkreis ist zwar nicht verpflichtet, die vorhandenen Deckungsmittel bis zur Grenze des Möglichen auszuschöpfen. Ihm ist es jedoch verwehrt, die gesetzlich angelegte Rangfolge der Finanzierung des Kreishaushalts dadurch zu unterlaufen, dass die von ihm eigenverantwortlich bestimmbaren Einnahmequellen bewusst zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen nicht ausgeschöpft werden. Das Bundesverwaltungsgericht betont in diesem Zusammenhang, dass sich der Kreis bei unzureichender eigener Finanzausstattung seinerseits an das Land halten muss und seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Kommunen abwälzen darf (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 (8 C 1/12)).

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat in seinem Urteil vom 15. Dezember 2008 verdeutlicht, dass wenn (staatliche) Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände führen, so dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Werden Aufgaben durch Bundes- oder Europarecht auf die Kommunen übertragen, trifft das Land hingegen keine Ausgleichspflicht. Steht dem Land aber aufgrund der Übertragungsnorm frei, die Aufgabe bei einer Landes- oder einer kommunalen Behörde anzusiedeln, ist das Land zum Ausgleich verpflichtet, wenn es die Aufgabe auf die Kommunen überträgt. Dabei umfasst der Begriff der „neuen Aufgabe“ auch die Erhöhung kostenträchtiger Standards einer bestehenden kommunalen Aufgabe (VerfG Brandenburg, Urteil v. 30. April 2013 (49/11)).

Das Konnexitätsprinzip trägt als Ausdruck des Verursacherprinzips dem Gedanken Rechnung, dass das Land für einen Ausgleich derjenigen Mehrlasten Sorge zu tragen hat, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Folge einer Aufgabenübertragung erwachsen. Insofern soll verhindert werden, dass infolge der Übertragung von Pflichtaufgaben der Spielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben unangemessen verengt und damit die Eigenverantwortlichkeit von der finanziellen Seite her ausgehöhlt wird.

Infolgedessen ist hieraus abzuleiten, dass es unzulässig ist, wenn der Landkreis Fehlbedarfe durch die nicht zureichende Finanzierung des Landes, etwa in der Sozial- und Jugendhilfe, durch die Kreisumlage an die Gemeinden weiterreicht. Hierbei handelt es sich um Landesaufgaben, die den Landkreisen als Pflichtaufgaben übertragen wurden. Insoweit ist es von Bedeutung, dass der Landkreis Aurich beim Land Niedersachsen diese Bedarfe verdeutlicht und einfordert. Gleichwohl gilt dieses ebenso für die den Gemeinden übertragenen Aufgaben und unzureichende Finanzierung durch das Land Niedersachsen. Daher ist die Gemeinde Baltrum der Auffassung, dass es erforderlich ist, im Sinne der kommunalen Familie in Zusammenarbeit mit dem Landkreis und den weiteren kreisangehörigen Kommunen diese Forderungen zu präzisieren und effektiver gegenüber dem Land Niedersachsen aber auch dem Bund zu kommunizieren sowie einzufordern.

Gleichzeitig ist es aus Perspektive der Gemeinde Baltrum unerlässlich, dass der Landkreis Aurich alternative Wege zur Beschaffung von Finanzmitteln in Erwägung zieht, um die eigene finanzielle Situation zu optimieren. Schlussfolgernd sollte der Landkreis Aurich sich von der Erwägung, den Kreisumlagehebesatz für die Folgejahre zu erhöhen, distanzieren.

Der Finanzbedarf des Landkreises ergibt sich jedoch nicht allein aufgrund der Ertrags- sondern auch durch die Aufwandslage. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Aurich und der Gemeinde Baltrum soll die beiderseitige Selbstverwaltungshoheit geachtet und nicht im Abwägungsprozess in Frage gestellt werden. Mit dieser Stellungnahme wird explizit darauf hingewiesen, dass die Intention nicht darin besteht, die Aufgaben- und Finanzhoheit des Landkreises zu berühren. Gleichwohl ist es notwendig darauf zu verweisen, dass der Landkreis gem. § 5 Abs. 2 NKomVG grundsätzlich Träger öffentlicher Aufgaben ist, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Kommunen übersteigt. Ferner soll er die ihm angehörenden Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und für einen angemessenen Ausgleich der Gemeindelasten sorgen. Insoweit hat der Landkreis Aurich eine Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Kommunen inne. Bei dessen Ausübung und der damit verbundenen Entscheidung über die Höhe des Finanzbedarfs und des Kreisumlagehebesatzes hat er zuvor zwischen der Bedeutung der Aufgabe einerseits und der dadurch verursachten Einschränkung der kommunalen Finanzhoheit andererseits abzuwägen und darauf zu achten, dass den kreisangehörigen Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche finanzielle Mindestausstattung verbleibt. Infolgedessen wird, wie auch bei der Gemeinde Baltrum selbst, erwartet, dass beim Landkreis Aurich eine konkrete Aufgaben- und Ausgabenkritik als konsequenter und kontinuierlicher Maßstab für alle (politischen) Entscheidungen gesetzt wird. Hierbei ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass bei neuen Kreisaufgaben oder der Veränderung von Standards eine Abstimmung auf der Ebene der HVB-Konferenz erfolgen muss.

Unter Würdigung der vorgetragenen Punkte ist festzuhalten, dass Sie die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes vorrangig an der finanziellen Situation des Landkreises Aurich festmachen wollen, welches dem Grundsatz des Gleichranges der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften entgegensteht.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass rechtswidrig zu hohe Umlagesätze zur Nichtigkeit der Haushaltssatzung eines Landkreises führen, da der Satzung ohne einen wirksamen Kreisumlagesatz ein wesentlicher, unverzichtbarer Bestandteil fehlt (OVG Lüneburg, Urteil v. 20. Juni 2017 (10 LB 83/16)). Infolgedessen ist es von unerlässlicher Bedeutung, dass die vom Landkreis Aurich zu ermittelten kommunalen Finanzbedarfe, im Rahmen der Bestimmung des Kreisumlagehebesatzes, in einem gemeinschaftlichen Dialog definiert und erörtert werden müssen. Nur so ist es den kreisangehörigen Kommunen möglich den Erwägungen der Kreisverwaltung im Sinne des finanziellen Gleichrangs ohne gerichtliche Auseinandersetzung zu folgen.

Da die Verwaltungsleitung des Landkreises Aurich gegenüber den kreisangehörigen Kommunen einem Dialog zur Anpassung des Prozesses über die Abwägung und Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes ab dem Haushaltsjahr 2027 zugestimmt hat, stimmt die Gemeinde Baltrum, trotz der vorgetragenen Bedenken gegen den Kreisumlagehebesatz in Höhe von 50,5 v. H. im Haushaltsjahr 2026 zu.

Mit freundlichen Grüßen



Oichers